



Frau Landtagspräsidentin
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landtagsdirektion
im Hause

Eisenstadt, am 07.08.2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die von Herrn LAbg. Sandro Waldmann, gemäß § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 25. Juni 2025, Zahl 2100-0156, beantworte ich wie folgt:

Ad 1.)

Im APS-Bereich werden in Summe 7892 Kinder an 136 Volksschulen (5686 Kinder), 35 Mittelschulen (1795 Kinder), 7 Allgemeinen Sonderschulen (134 Kinder) und 6 Privatschulen (277 Kinder) betreut sowie 587 Kinder an 13 Horteinrichtungen.

Ad 2.)

Die ministeriell vorgegebene statistische Kategorisierung (TÄTIX) für die Fallstatistik der Schulpsychologie erfasst die Kategorie Lernen/Verhalten/Soziales, bei der es sich um eine Sammelkategorie für Auffälligkeiten in diesen drei Bereichen handelt. Dabei wird ausdrücklich betont, dass das österreichische Schulsystem eine pädagogische Einrichtung und keine Gesundheitseinrichtung ist. Eine zusammenfassende Auswertung über drei Jahre ist nicht möglich, da viele Schülerinnen und Schüler jährlich neu oder mehrfach statistisch erfasst werden. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen drei Schuljahren jährlich rund 750 Schülerinnen und Schüler in diesem Zusammenhang registriert – einschließlich akuter Krisenfälle. Aufgrund der häufigen Wiedervorstellungen innerhalb dieser Gruppe lässt sich mit dem derzeit verwendeten Erfassungssystem keine verlässliche Gesamtzahl über mehrere Jahre darstellen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass in diese Gruppierung auch Schülerinnen und Schüler mit leichteren Auffälligkeiten einbezogen sind. Eine Differenzierung nach Schweregrad oder eine Abgrenzung zwischen pädagogisch relevanter und krankheitswertiger Symptomatik erfolgt im Rahmen dieser statistischen Erhebung nicht.

Ad 3.)

Seitens der Schulbehörde ist vorrangig die Abteilung Schulpsychologie mit der Feststellung entsprechender Auffälligkeiten befasst. Dabei erfolgt im Vorfeld eine enge Vernetzung mit Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, Beratungslehrkräften, Fachpersonen der Sonderpädagogik und weiteren schulischen Stellen, um eine fundierte Verhaltensbeschreibung im schulischen Kontext zu ermöglichen. Eine ICD-10-Diagnose durch die Schulpsychologie wird ausschließlich im Rahmen formaler Begutachtungsverfahren vorgenommen, etwa bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder bei Abklärungen im Zusammenhang mit Leserechtschreib-Schwierigkeiten. Für die Abklärung einzelner spezifischer Störungsbilder – wie beispielsweise ADHS oder Autismus-Spektrum-Störungen – ist es gängige Praxis, zusätzlich externe Facheinrichtungen mit multiprofessionellen, insbesondere auch fachärztlich besetzten Teams einzubeziehen.

Ad 4.)

Die statistische Erhebung der angefragten Störungsbilder – ebenso wie von Kategorien wie Lernstörungen, Krisenbegleitung und weiteren Unterstützungsbereichen – erfolgt jährlich nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres, das bis Ende August erfasst wird. Die Ergebnisse werden im jährlich erscheinenden Schulpsychologischen Jahresbericht veröffentlicht. Die Erfassung erfolgt österreichweit einheitlich über das ministeriell vorgegebene Statistikprogramm TÄTIX.

Ad 5. & 6.)

Der Bildungsdirektion liegen in diesem Zusammenhang keine Hinweise oder Beschwerden vor.

Ad 7.)

Im schulischen Kontext ist vorrangig von pädagogischer Förderung zu sprechen, da die Unterstützung primär durch Pädagoginnen und Pädagogen erfolgt – im Unterschied zu therapeutischen Maßnahmen im Rahmen einer Gesundheitseinrichtung. Im Bereich der Allgemeinbildenden Pflichtschulen stehen derzeit insbesondere Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer (rund 20 Vollbeschäftigungsäquivalente) sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter samt unterstützendem Personal (ca. 7,7 Vollbeschäftigungsäquivalente) zur Verfügung. Diese Fachkräfte begleiten Schülerinnen und Schüler regelmäßig und bedarfsorientiert. Eine gezielte pädagogische Unterstützung für auffällig eingestufte Schülerinnen und Schüler erfolgt – abhängig vom jeweiligen Bedarf und Schweregrad der Auffälligkeit – im Rahmen der verfügbaren schulischen Ressourcen. Ergänzend ist anzumerken, dass die Schulassistenz nicht in meine Ressortzuständigkeit fällt.

Ad 8. & 9.)

Für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern stehen im Burgenland gemäß den geltenden Stellenplanrichtlinien derzeit 219,1 Planstellen zur Verfügung. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Schülerzahlen in den verschiedenen Schulstufen (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule sowie Unterstufe AHS und 9. Schulstufe der mittleren und höheren Schulen), wobei nach Schulstufe differenziert ein Anteil von 2,7 % ermittelt und durch 3,2 dividiert wird. Dieses Stundenkontingent wird für den Einsatz an den sieben Allgemeinen Sonderschulen sowie in angeschlossenen Sonderschulklassen und inklusiven Settings an Volksschulen, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen verwendet. Es dient zudem der Abdeckung von Maßnahmen durch Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer sowie Sprachheillehrkräfte. Derzeit sind im Burgenland 208 Vollbeschäftigungsäquivalente Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen sowie 7,7 Vollbeschäftigungsäquivalente Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter samt unterstützendem Personal tätig.

Für den Bereich der Schulpsychologie, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, stehen aktuell 8,5 Vollbeschäftigungsäquivalente Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie eine Leitungskraft zur Verfügung.

Die Erfassung und Finanzierung von Ergotherapeutinnen, Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Ad 10.)

Da sich Frage 4 inhaltlich nicht auf Unterstützungspersonal bezog, ist eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich. Im Übrigen darf auf die bereits gegebenen Ausführungen verwiesen werden, in denen die verfügbaren personellen Ressourcen und deren Einsatzbereiche ausführlich dargestellt wurden.

Ad 11.)

Die Wirksamkeit der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen wird im Rahmen bestehender Planungs- und Steuerungsinstrumente laufend beobachtet und reflektiert.

Ein zentrales Instrument ist der jährlich von der Bildungsdirektion erstellte Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZLP). Dieser enthält konkrete Zielsetzungen sowie definierte Meilensteine für Maßnahmen wie etwa den Einsatz von speziell ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie weiteren unterstützenden Professionen.

Die Umsetzung und Zielerreichung dieser Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und im Rahmen eines standardisierten Rückmeldesystems mit dem Bundesministerium für Bildung abgestimmt. Der RZLP fungiert dabei auch als Evaluationsmodell, indem er nicht nur die geplanten Maßnahmen

dokumentiert, sondern auch deren Umsetzungsstand analysiert. Werden gesetzte Meilensteine nicht erreicht, erfolgt eine inhaltliche Nachbearbeitung sowie eine entsprechende Anpassung der Planung.

Ad 12.)

Im Schuljahr 2024/25 (Stichtag: 30. Juni 2025) wurden im Burgenland insgesamt 446 Schülerinnen und Schüler in inklusiven Settings unterrichtet.

Volksschulen: 198 Schülerinnen und Schüler

- 1. Schulstufe: 24
- 2. Schulstufe: 47
- 3. Schulstufe: 53
- 4. Schulstufe: 74

Mittelschulen: 229 Schülerinnen und Schüler

- 1. Schulstufe: 53
- 2. Schulstufe: 58
- 3. Schulstufe: 68
- 4. Schulstufe: 50

Polytechnische Schulen: 19 Schülerinnen und Schüler

Bei den betreffenden Schülerinnen und Schülern handelt es sich um Kinder und Jugendliche mit Lernbehinderungen, Sinnesbehinderungen, körperlichen Beeinträchtigungen sowie Unterstützungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Schulstandort und Art der Beeinträchtigung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.

Ad 13. & 14.)

Im Burgenland konnten alle Planstellen für das Schuljahr 2024/25 zeitgerecht besetzt werden. Ein akuter Lehrermangel liegt derzeit nicht vor. Die Bildungsdirektion und das Land Burgenland sorgen mit einer vorausschauenden Personalplanung dafür, dass die Unterrichtsversorgung in allen Schularten flächendeckend gesichert ist.

Ad 15.)

Derzeit verfügen 97,95 % der burgenländischen Schulen über funktionierendes WLAN. Insgesamt stehen 3.916 digitale Endgeräte zur Nutzung an den jeweiligen Schulstandorten zur Verfügung.

Ad 16.)

An insgesamt 177 Schulen im Burgenland kommen interaktive Tafeln und digitale Unterrichtsmittel zum Einsatz. Der Digitalisierungsgrad in den burgenländischen Pflichtschulen liegt laut aktuellen Erhebungen bei 97,25 % (gemessen an den Zielvorgaben des österreichweiten 8-Punkte-Plans). Diese nahezu vollständige Umsetzung spiegelt eine breite Integration digitaler Infrastruktur, verfügbarer Endgeräte und pädagogischer Konzepte im Schulalltag wider. Das Burgenland nimmt damit im Bereich der digitalen Bildung im Pflichtschulwesen eine führende Rolle ein.

Ad 17. & 18.)

Die Instandhaltung und Sanierung von Schulgebäuden liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Schulerhalter, also insbesondere der Gemeinden im Bereich der öffentlichen Volks-, Mittel-, Sonder- und Polytechnischen Schulen. Seitens meines Ressorts wurden den Schulerhaltern in den vergangenen fünf Jahren Fördermittel in Höhe von insgesamt 5.563.536,78 Euro für Schulsanierungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bedarfszuweisungen – die nicht in meine Ressortzuständigkeit fallen – zusätzliche Mittel in deutlich höherem Ausmaß vergeben, mit denen ebenfalls schulische Infrastrukturmaßnahmen unterstützt wurden.

Ad 19.)

Seit dem Schuljahr 2009/10 wurden im Burgenland folgende Schulstandorte geschlossen:

- Bezirk Jennersdorf: 6
- Bezirk Güssing: 8
- Bezirk Oberwart: 13
- Bezirk Oberpullendorf: 10
- Freistadt Rust: 1
- Freistadt Eisenstadt: 1
- Bezirk Neusiedl am See: 1

Öffentliche Schulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren benachbarten Gemeinden bzw. in Teilen davon eine bestimmte Anzahl schulpflichtiger Kinder wohnhaft ist, die andernfalls eine mehr als eine Gehstunde entfernte Schule besuchen müssten – bzw. bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eine mehr als eine halbe Fahrstunde entfernte Schule –, oder in solcher Anzahl, dass der Schulweg als zumutbar gilt (vgl. §§ 32 ff. Bgld. Pflichtschulgesetz, LGBl. Nr. 36/1995 idgF).

Ad 20.)

Das jährliche Budget für das burgenländische Pflichtschulwesen beträgt laut Landesvoranschlag 2025 rund 227 Millionen Euro.

Das höhere Schulwesen fällt nicht in die Zuständigkeit des Landes, sondern liegt in der Verantwortung des Bundes.

Ad 21.)

Die Einbindung außerschulischer Organisationen, Vereine oder NGOs in den Unterricht oder in schulische Workshops erfolgt im Einklang mit dem Qualitätsrahmen für Schulen im Qualitätsbereich „Außenbeziehungen und Kooperationen pflegen“. Die Entscheidung über solche Kooperationen obliegt gemäß § 63a Abs 2 SchUG dem jeweiligen Klassenforum. Zahlreiche etablierte Kooperationspartner – wie etwa Young Science, die PPH Burgenland, das Gewaltschutzzentrum, Safer Internet, Mona-Net, die Friedensburg Schlaining und andere – werden vom Bundesministerium für Bildung oder der Bildungsdirektion empfohlen und gelten als fachlich qualifiziert und geprüft. Für den Bereich der Sexualpädagogik besteht beim Bundesministerium für Bildung eine Clearingstelle, in der Expertinnen und Experten eingereichte Programme nach festgelegten Kriterien prüfen.

Das Thema „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ ist als übergreifendes Bildungsziel in den Lehrplänen der Allgemeinbildenden Pflichtschulen verankert. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler zur kritischen Auseinandersetzung mit Rollenbildern, Chancengleichheit und gesellschaftlicher Vielfalt zu befähigen. Veranstaltungen zu Gender-Themen, dem „Pride Month“ oder queeren Lebensmodellen liegen im pädagogischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulen. Eine zentrale Erfassung dieser Aktivitäten erfolgt nicht.

Ad 22.)

Der Umgang mit politischer Bildung ist im österreichischen Lehrplan klar geregelt. Darüber hinaus gilt das Rundschreiben 17/2024 des Bundesministeriums Bildung zur Unzulässigkeit parteipolitischer Werbung an Schulen. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wurden allen Schulleitungen zur Kenntnis gebracht und werden an den Schulen umgesetzt. Die Schulaufsicht steht den Schulen bei Fragen zur Umsetzung beratend zur Seite.

Ad 23.)

In den vergangenen fünf Schuljahren wurden im Burgenland insgesamt 614 dienstrechtliche Versetzungen von Lehrkräften durchgeführt. Der überwiegende Teil erfolgte auf eigenes Ansuchen der betroffenen Lehrpersonen. Die meisten Versetzungen betrafen den Dienstort Eisenstadt (Bezirke Mattersburg und Eisenstadt-Umgebung) mit 156 Fällen, die wenigsten entfielen auf den Bezirk Neusiedl am See mit 87 Fällen. Unterschieden wird zwischen innerbezirklichen (461) und außerbezirklichen (153) Versetzungen, wobei eine deutliche Mehrheit innerhalb der jeweiligen Bezirke verzeichnet wurde.

Ad 24. & 25.)

Lehrkräfte im Burgenland haben bei Problemen mit der Direktion oder mit Kolleginnen und Kollegen mehrere Anlaufstellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können:

- die Schulleitung,
- das Schulqualitätsmanagement (SQM),
- die Personalvertretung,
- die Gewerkschaft,
- die Bildungsdirektion,
- sowie das Bundesministerium für Bildung.

Alle Anliegen werden von den zuständigen Stellen ernst genommen, entsprechende Stellungnahmen eingeholt und lösungsorientiert bearbeitet.

Darüber hinaus steht Lehrkräften die Mobbingpräventionsberatung der Pädagogischen Hochschule Burgenland als fachlich qualifizierte Unterstützungsstruktur zur Verfügung.

Ad 26.)

Im Bundesministerium für Bildung wurde eine Ombudsstelle eingerichtet; darüber hinaus werden auch an die Bildungsdirektion herangetragene Anliegen vertraulich geprüft und unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht bearbeitet.

Ad 27.)

Die Meinungsfreiheit ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht gemäß Art 10 EMRK und Art 13 StGG und gilt selbstverständlich auch für Lehrkräfte. Im schulischen Kontext wird sie im Einklang mit dem pädagogischen Auftrag und unter Wahrung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgeübt – stets mit Blick auf die Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern.

Ad 28.)

In den vergangenen fünf Jahren wurde im Bereich der Landeslehrpersonen ein Disziplinarverfahren geführt. Darüber hinaus wurden aufgrund verschiedener Dienstpflichtverletzungen 16 Ermahnungen ausgesprochen. Kündigungen oder Entlassungen durch die Bildungsdirektion Burgenland gab es in diesem Zusammenhang nicht.

Ad 29. & 30.)

Die Versorgung an burgenländischen Schulen – insbesondere im Hinblick auf Getränkeautomaten, Schulbuffets oder Jausenverkauf – liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Schulerhalter, in der Regel der Gemeinden. Seitens des Landes und der Bildungsdirektion sind in diesem Zusammenhang keine Beschwerden bekannt. Unabhängig davon fördert das Land Burgenland aktiv eine qualitativ hochwertige und gesunde Schulverpflegung durch gezielte Initiativen. Mit dem Zertifikat „besser essen“ wurden klare Standards für nachhaltige, regionale und biologische Ernährung an Bildungseinrichtungen etabliert. Seit 2024 gelten verpflichtende Kriterien, darunter eine Mindest-Bio-Quote von 70 %, deren Einhaltung regelmäßig durch unabhängige Kontrollen überprüft wird. Ergänzend dazu unterstützt das Projekt „GeKiBu – Gesunde Kinder im Burgenland“ burgenländische Volksschulen durch praxisnahe Maßnahmen wie Ernährungsworkshops, Speiseplanberatung und die Optimierung der täglichen Schuljause.

Ad 31.)

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meine Ressortzuständigkeit.

Mit besten Grüßen



Mag.^a (FH) Daniela Winkler
Landesrätin